

RS Vwgh 1994/12/20 89/14/0214

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.12.1994

Index

21/01 Handelsrecht

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

EStG 1972 §12;

EStG 1972 §19;

EStG 1972 §27 Abs1 Z2;

EStG 1972 §27 Abs2 Z1;

EStG 1972 §4 Abs1;

HGB §335;

Rechtssatz

Daß jener bilanzierende Vertragsteil, der sich zu Wertsicherungszahlungen verpflichtet hat, dieser Verpflichtung bereits während der Laufzeit der Kapitalnutzung durch entsprechende Passivierungen Rechnung tragen muß, ergibt sich aus dem Imperatprinzip und steht der "hinausgeschobenen" Gewinnrealisierung beim Empfänger nicht entgegen. (Hier Erwerb einer Beteiligung an einer stillen Gesellschaft)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1989140214.X06

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at